

21/2020

Synopse

Revision Verordnung zum Jagdgesetz (JaV)

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
	I.
	Änderung Verordnung zum Jagdgesetz (JaV) vom 13. Juni 1989:
<p>Art. 37 Schutz des Lebensraumes</p> <p>¹ Dem Schutz des Lebensraumes der wildlebenden Säugetiere und Vögel ist besondere Beachtung zu schenken.</p> <p>² Veranstaltungen sportlicher oder anderer Natur, die nachhaltige Störungen des Wildes oder dessen Lebensraumes hervorrufen können, sind bewilligungspflichtig. Das Befahren von Wald und Weide mit Motorrädern und Motorfahrrädern ist verboten.</p> <p>³ Zum Schutze von Einstandsgebieten des Wildes kann die Standeskommission nach Anhörung des Standortbezirks örtlich und zeitlich begrenzte Bejagungsverbote erlassen. Aus dem gleichen Grund kann sie das Skifahren, Langlaufen und dergleichen beschränken.</p> <p>⁴ Treten wiederholt Störungen des Wildes auf, kann die Standeskommission Schutzmassnahmen anordnen oder Ruhezoneen erlassen.</p> <p>⁵ Die systematische Suche nach Abwurfstangen ist verboten.</p>	<p>^{2a} Der Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen wie Drohnen mit einem Fluggewicht von weniger als 30kg ist im Gebiet gemäss Karte im Anhang verboten; vorbehalten sind der Betrieb in Ausübung gesetzlicher Aufgaben wie des Katastrophen- und Personenschutzes sowie bewilligte Flüge, die der Bewirtschaftung des fraglichen Gebiets, der gewerblichen Nutzung, der Berichterstattung oder wissenschaftlichen Zwecken dienen. Die Bewilligung ist mitzuführen und den Jagdpolizeiorganen auf Verlangen vorzuweisen.</p>
<p>Art. 46 Rechte und Pflichten der Jagdpolizei</p>	

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
<p>¹ Die Jagdpolizeiorgane sind berechtigt, zu Kontrollzwecken eine Person anzuhalten, sich die Ausweise vorzeigen zu lassen und zweckdienliche Personen- und Sachdurchsuchungen vorzunehmen. Sie sind befugt, zur Abwendung einer Gefahr Wild, Waffen und Jagdgeräte zu beschlagahmen und bei Verdacht auf ein Jagddelikt angehaltene Personen bis zum Eintreffen der Kantonspolizei festzuhalten.</p>	<p>¹ Die Jagdpolizeiorgane sind berechtigt, zu Kontrollzwecken eine Person anzuhalten, sich die Ausweise vorzeigen zu lassen und zweckdienliche Personen- und Sachdurchsuchungen vorzunehmen.</p> <p>² Sie sind befugt, zur Abwendung einer Gefahr Wild, Waffen und Jagdgeräte sicherzustellen und bei Verdacht auf ein Jagddelikt angehaltene Personen bis zum Eintreffen der Kantonspolizei festzuhalten.</p> <p>³ Sie können verbotenerweise verwendete unbemannte Luftfahrzeuge wie Drohnen sicherstellen; in diesem Zusammenhang angehaltene Personen können sie bis zum Eintreffen der Kantonspolizei anhalten, wenn diese sich nicht ausweisen oder keine zweckdienlichen Personenangaben machen.</p>
<p>Art. 52 Beschlagnahme von Waffen und Geräten</p> <p>¹ Die zur Jagdausübung verbotenerweise verwendeten Waffen und Geräte sind zu beschlagahmen.</p> <p>² In schweren oder wiederholten Fällen von Jagdvergehen oder Jagdüberrtungen kann die Strafbehörde auch nicht verbotene Waffen und Geräte einziehen.</p> <p>³ Für die Rückgabe der Waffen und Geräte sowie allfällig damit verbundene Bedingungen gilt Art. 267 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO) sinngemäss.</p>	<p>¹ Die zur Jagdausübung verbotenerweise verwendeten Waffen und Geräte werden von der Strafverfolgungsbehörde beschlagahmt; verbotenerweise verwendete unbemannte Luftfahrzeuge können beschlagahmt werden.</p>
<p>Anhänge</p>	
	<p>E922.010 Anhang Karte Drohnenflugverbot AI (<i>neu</i>)</p>
	<p>II.</p>
	<p>Änderung Verordnung über die Ordnungsbussen (VOB) vom 15. Juni 2009:</p>

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
Anhänge	
1 Ordnungsbussen	1 Ordnungsbussen (<i>geändert</i>)
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV. Dieser Beschluss tritt am 1. November 2020 in Kraft.